

Literatur

Autor(en): **Lienhard, Richard / Reventlow, Rolf / Scheuer, Georg**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

Die Rechte des Mieters

Dr. Roland Gmür, Rechtsanwalt. Erste Hilfe für Wohnungsmieter und Geschäftsmieter. Selbstverlag Mieterverband Zürich, Nüscherstrasse 22, 8001 Zürich.

Im Kampf um sein Recht ist der Mieter gegenüber dem Vermieter in mancherlei Hinsicht benachteiligt. Bereits bei Abschluss des Mietvertrages befindet sich der Vermieter im günstigeren Startloch: er entscheidet darüber, ob eine mieterfreundliche Bestimmung des vordruckten Mietvertrages gestrichen werden soll. Ist er zum Beispiel der Auffassung, dass der Mieter eine Kautionsleistung zu leisten habe, so wird er dies – solange die Wohnungsnot anhält – ohne Mühe durchsetzen können. Von der Initiative des Mieters hängt es dann ab, ob er nach Auflösung des Mietvertrages die Kautionsleistung möglichst ungeschmälert zurückerhält. Nach der geltenden Missbrauchsgesetzgebung wird sogar auf der ganzen Linie dem Mieter die Klägerrolle zugeschoben. Häufig genug fühlt sich da der Mieter überfordert. Aus finanziellen Gründen sieht er sich in der Regel ausserstande, die Hilfe eines Anwaltsbüros in Anspruch zu nehmen. So ist die Gefahr gross, dass er im Kampf um sein Recht resigniert.

Bis heute fehlte ein mietrechtlicher Leitfaden

Die erwähnte Gefahr der Resignation war bis anhin um so grösser, als es wenig leichtverständliche und praktisch orientierte Literatur gab, welche dem Mieter als Hilfsmittel hätte dienen können. Als wertvolles Lehrmittel galt und gilt heute noch ein Buch von dem mittlerweile verstorbenen Nationalrat Dr. Max Brunner: «Handbuch über Fragen aus dem Mietrecht». Dieses Werk hat aber für die Mieter den Schönheitsfehler, dass es vom früheren Sekretär des Hauseigentümergebietes Zürich verfasst war. Seine Darstellung ist zwar erstaunlich objektiv; aber man konnte es dem Verfasser nicht verübeln, dass er zahlreiche Fragen in erster Linie vom Gesichtspunkt des Hauseigentümers aus beantwortet hat. Brunners Lehrbuch hat sodann den weiteren Nachteil, dass es veraltet ist (Erscheinungsjahr 1927), so dass das neue Recht (beschränkter Kündigungsschutz, Missbrauchsgesetzgebung) dort nicht mehr berücksichtigt ist. Neuere Publikationen vermögen den rechtsuchenden Mieter insofern nicht ganz zu befriedigen, als sie im wesentlichen aus einer Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen bestehen.

Eine Lücke des Mieterschutzes wird geschlossen

Diese für den Mieter bedenkliche Informationslücke wird nun aber überbrückt: Dr. Roland Gmür, Sekretär des Mieterverbandes Zürich, verfasste im Verlaufe der letzten Monate ein vorzügliches Werk über «Das Recht des Mieters». Es handelt sich bei dem soeben erschienenen

Buch um einen wertvollen Leitfaden, der über alle Fragen des Mietrechts leichtverständlich und erschöpfend Antwort gibt.

So enthält die Schrift zunächst eine umfassende Orientierung über die Rechte und Pflichten des Mieters. Im weiteren wird dort nun erstmals über die sehr aktuelle Missbrauchsgesetzgebung informiert: Wann gilt eine Mietzinserhöhung als missbräuchlich? Wie kann der Mieter im Anfechtungsverfahren seine Rechte am besten wahren? Wie lassen sich vor Mietgericht die Möglichkeiten des bestehenden Kündigungsschutzes genügend ausschöpfen? Auf solche Fragen finden wir nun eine selbstverständliche Antwort.

Besonders erfreulich ist es, dass sich Dr. Roland Gmür nicht auf die Darstellung der rechtlichen Situation beschränkt, sondern anhand zahlreicher Beispiele dem rechtsuchenden Mieter zeigt, wie er in der Praxis vorgehen soll. So finden wir in der besagten Schrift eine Anleitung dafür, wie ein Erstreckungsbegehren an das Mietgericht zu formulieren ist, wie ein Schreiben an den Vermieter aussehen soll, falls der Mieter vorzeitig das Mietverhältnis auflösen will, wie ein Rekurs abzufassen ist usw. Auf diese Weise wird dem Mieter ermöglicht, seine Rechte gegenüber dem Vermieter, vor dem Gericht oder vor Schlichtungsstellen zu wahren, ohne auf Schritt und Tritt einen sachkundigen Rechtsvertreter bemühen zu müssen. Damit wird natürlich die Zugehörigkeit zum Mieterverband nicht überflüssig. Letzterer hat ja über die individuelle Beratung der Mitgliedschaft hinaus die Aufgabe, als gesellschaftliche Kraft zu wirken und dabei vor allem Druck auf den Gesetzgeber auszuüben. (Diese Aufgabe kann der Verband um so wirksamer erfüllen, je mehr Mieter hinter ihm stehen.)

Dank an den Verfasser

Dr. Roland Gmür verdient Dank dafür, dass er sich trotz der Last seines Advokaturbüros die Zeit (das heisst die Freizeit) genommen hat, einen umfassenden Leitfaden für den rechtsuchenden Mieter zu verfassen. Es gibt ein boshafte Wort im nordamerikanischen Volksmund: «Advokaten halten es nicht wie die Kutscher: sie nehmen das Trinkgeld, bevor sie starten.» Dr. Gmür hat dieses Sprichwort Lügen gestraft. Entgegen der Übung in der Advokatur verzichtete er auf jeden Vorschuss. Seinen allfälligen Gewinn möchte er vielmehr in erster Linie dem Mieterverband zukommen lassen.

Wer sich heute mit Fragen des Mietrechts zu befassen hat, wird auf diese Schrift nicht verzichten können. Das gilt auch für die Mieter und deren Vertreter ausserhalb des Kantons Zürich; denn das Mietrecht fusst ja auf eidgenössischem Recht. Von Kanton zu Kanton verschieden sind lediglich Gerichtsverfassung und Behördenorganisation. Diesem Umstand wurde in unserem «vade-mecum» des Mieters Rechnung getragen: Im 3. Anhang finden wir eine lückenlose Zusammenstellung der zuständigen Gerichte für Mieterstreckung und Beurteilung missbräuch-

licher Mietzinse. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, dass die Leser auch über die Adressen der einzelnen Mieterverbände in der deutschen Schweiz orientiert werden (4. Anhang).

So ist Dr. R. Gmürs «Mietrecht» nicht nur ein längst erwünschter Beitrag zur Information des Mieters, sondern gleichzeitig ein Ansporn, im Kampf um das Recht nicht zu verzagen. Richard Lienhard

Die Alternative

Roger Garaudy: L'Alternative, Editions Robert Laffont, Paris, nunmehr in deutscher Sprache erschienen unter dem Titel «Die Alternative» bei Fritz Molden, Wien.

Der einstige «Chefideologe» der französischen Kommunistischen Partei ist, nach seinem Ausschluss als minderwertiger «Abweichler» von der allgemeinverbindlichen und alleinseligmachenden Generallinie dieser Organisation, keineswegs bereit abzudanken. Als die Krise, seine Krise, in dieser Partei begann, versuchte er, dem weltumspannenden Kommunismus neue Horizonte, neue Gesichtspunkte zu geben¹. Nunmehr sucht er die Alternative (zum offiziellen Kommunismus) für die revolutionäre Umgestaltung der kapitalistischen Welt und wohl auch der kommunistischen Herrschaftsbereiche. So beginnt er denn mit einem Imperativ; die Gesellschaft ist im Begriffe zu zerfallen, eine grundlegende Umgestaltung ist nötig. Darüber allein könnte man als Sozialist, wenn man unter diesem Wort auch nie das von Lenin begründete Sowjetsystem zu verstehen bereit war, eine Diskussion beginnen. Denn so sicher ist das gar nicht, dass unsere Gesellschaft zerfällt, dass die kapitalistische Ordnung – etwa in den Vereinigten Staaten, in Kanada oder Japan – nicht mehr standhält. Doch man könnte mit Garaudy die Meinung teilen, dass die Umgestaltung der modernen Gesellschaft erstrebenswert und daher für den Sozialisten notwendig erscheint.

Zur Person Roger Garaudys erfahren wir nun, dass er sich Jahrzehnte hindurch gefragt habe, ob er eigentlich Christ sei, obschon er in diesen Jahrzehnten als bedingungsloser Atheist galt und sich offenbar auch so verstand. Das ist an sich kein neues Phänomen. Da linientreue Kommunisten ihre Auffassungen mit jener Inbrunst zu vertreten pflegen, die dem religiösen Glauben überaus nahe kommt, ist es verständlich und keineswegs ein Einzelfall, dass tiefe Enttäuschung im kommunistischen die Hinwendung zum christlichen Glauben zur Folge hat. So weit ist Garaudy in seiner neuen Alternative nun allerdings wieder nicht gegangen. Er sucht nur nach gemeinsamen Werten im Christentum und im Sozialismus, den er den grössten Teil seines Lebens eben als Kommunismus verstanden hatte. Er hat mithin manches umgewertet. Worin er allerdings seine Auffassungen – von Anno dazumal – keineswegs änderte, das ist die absolute

¹ Roger Garaudy, *Le grand tournant du socialisme* (Die grosse Wende des Sozialismus), Gallimard, Paris 1969.

Ablehnung der *politischen* Ordnung im demokratisch-parlamentarischen Bereich, den wir vereinfachend den Westen zu nennen pflegen. Sein Schlagwort, seine neue Alternative der sozialen und ökonomischen Revolution ist die Selbstverwaltung, die eine Delegation – zum Gemeinderat oder zum Parlament – ausschliesst. Alles soll von der Basis ausgehen, von der Basis bewältigt werden, sich selbst verwalten, ohne Delegierte, ohne Bürokratie. Denn jede Delegation von Macht sei eben eine Form der Marxschen Entfremdung. Die soll ausgeschaltet werden. Er belegt diese Auffassung übrigens durchaus im Marxschen Sinne: der bürgerliche Parlamentarismus war gegenüber dem Feudalzeitalter ein Fortschritt, wurde aber zum Instrument der besitzenden Klasse, anfangs durch die Beschränkung des Wahlrechts und seit dem gleichen und geheimen Wahlrecht durch . . . Manipulation der öffentlichen Meinung. Einer viel verbreiteten, aber deswegen dennoch abwegigen Meinung folgend, meint auch Garaudy, der heutige auf Massenkonsum abgestellte Kapitalismus «manipuliere» die Bedürfnisse der Menschen, schaffe durch Propaganda Bedürfnisse, die man eigentlich gar nicht haben müsste. So ist denn für ihn Wahlpropaganda nicht etwa eine Auseinandersetzung über Konzeptionen oder Meinung, kein Ansatzpunkt, den arbeitenden Menschen ihre ureigentlichen Interessen und damit sozialistische Zielsetzungen zu verdeutlichen, sondern schlicht Manipulation.

So gescheit Garaudy auch nunmehr für seine Alternative zu argumentieren versteht, folgen werden ihm demokratische Sozialisten nicht können. Im Grunde kehrt er in verfeinerter Form zu Bakunin zurück, nicht um den Putsch zu propagieren, wohl aber um uns eine Selbstverwaltung der arbeitenden Menschen anzupreisen, die keine wie immer geartete Herrschaftsform des Staates kennt. Unwillkürlich denkt man an die spanischen Anarcho-Syndikalisten, obwohl diese natürlich Bezugnahmen auf Marx, Lenin . . . und Christus für ihr Ideal des herrschaftslosen Sozialismus ablehnten.

Rolf Reventlow

Das Recht im Kampf gegen die Luftverschmutzung

René Rigolet. Geleitwort von Dr. iur. Karl Oftinger, Professor an der Universität Zürich. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich. 450 Seiten, gebunden, Fr. 35.–.

Auch in der Schweiz schreitet die Luftverschmutzung erbarmungslos voran. Es ist daher eine Existenzfrage, dass die Mittel des Rechts für eine sofortige wirksame Gegenwehr verfügbar gemacht werden. Das Buch verfolgt dieses Anliegen und behandelt in erster Linie das Recht der Schweiz; daneben wird auch in den Rechtsordnungen der USA, Deutschlands, Schwedens und der europäischen Gemeinschaften nach geeigneten Problemlösungen gesucht. Dank den zahlreichen Kontakten, die der Verfasser mit Juristen, Fachleuten des Immissionsschutzes und Vertretern von Emittenten beidseits des Atlantiks angeknüpft hat, ist seine Arbeit

ausgesprochen praxisbezogen. Zunächst wird gezeigt, wo das Recht mit Gegenmassnahmen einhaken kann. Ein zweiter Teil des Buches gibt zuverlässig Auskunft über die gegenwärtig in der Schweiz verfügbaren Rechtsgrundlagen und bespricht insbesondere das rechtliche Regime sämtlicher wesentlicher Emittenten. Die übersichtliche Anordnung des Stoffes macht es dem Leser leicht, rasch die Antwort auf eine ihn interessierende Frage zu finden. Anschliessend werden Stärken und Schwächen des geltenden Rechts objektiv beurteilt und die Aktivität – und auch die Inaktivität – unserer Behörden geschildert. Gestützt auf diese Bestandesaufnahme bringt der dritte Teil des Buches über hundert einzeln begründete Vorschläge, die das schweizerische Recht schlagkräftiger machen sollen. Eine weitschauende rechtliche Strategie wird entwickelt, mit welcher die umweltbelastenden Faktoren präventiv gesteuert werden können. Erstmals werden die in den USA erprobten rechtlichen Methoden eingehend geschildert, die es auch unserem Land ermöglichen sollen, im Kampf gegen die Luftverschmutzung den Durchbruch zu technisch besseren Lösungen zu erzwingen.

Schweizer und Entwicklungshilfe (Band I)

Gerhard Schmidtchen. Innenansichten der Aussenpolitik. Reihe «Res publica». 170 Seiten, kart. Fr. 5.–.

An die Aufgabe der Entwicklungshilfe gehen die Industrievölker der Welt nur widerwillig heran. Zwar sind die Politiker aller Länder und Konfessionen davon überzeugt, dass wir ohne Entwicklungshilfe kein sinnvolles Weltsystem bekommen und damit die Zukunftschancen der entwickelten Völker selbst gefährden; aber die Bürger eben dieser Länder machen nicht mit. So deckt die Entwicklungshilfe eine Problematik der Geberländer auf. Der Widerstand gegen die Entwicklungshilfe, die Tatsache, dass die Industrienationen psychologisch dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, deutet auf Schwierigkeiten im Sozial- und Kommunikationssystem hin. Die Studie über die Motive der Schweizer gegenüber den Entwicklungsländern ist gleichsam eine politische Selbstdiagnose, ein Beitrag zur Sozialpsychologie der Aussenpolitik.

Prof. Dr. phil. dipl. rer. pol. Gerhard Schmidtchen ist Ordinarius für Sozialpsychologie und Soziologie an der Universität Zürich und Leiter der Sozialforschungsstelle des Psychologischen Instituts. Sein Hauptinteresse gilt der sozialpsychologisch orientierten Massendiagnose. Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf Politik, Massenmedien, Betriebsklima und Arbeitsmotivation, Wirtschaftsverhalten, Religion, Grundlagenforschung im Bereich der Verhaltenssteuerung. Schmidtchen arbeitete von 1951 bis 1953 am Institut für Sozialforschung in Frankfurt, war von 1954 bis 1968 Mitglied der wissenschaftlichen Leitung des Instituts für Demoskopie Allensbach und lehrt seither an der Universität Zürich.

Ein französisches Handbuch der österreichischen Arbeiterbewegung

Der erste Band einer in Paris erschienenen Serie des «Dictionnaire biographique du Mouvement ouvrier international» befasst sich mit der österreichischen Arbeiterbewegung und umfasst 372 Biographien*. Die verantwortliche Redaktion bestand unter der Leitung von Jean Maitron aus Yvon Bourdet, Georges Haupt, Felix Kreissler und Herbert Steiner. Als Ergänzung erscheint im Anhang ein historischer Abriss der österreichischen Arbeiterbewegung von Michel Cullin und ein chronologischer Überblick von 1867 bis 1971 mit Abschnitten über folgende Etappen der österreichischen Arbeiterbewegung: erste Anfänge, der Hainfelder Parteitag, Erster Weltkrieg, die Revolution 1918, Ausrufung der 1. Republik, 15. Juli 1927, 12. Februar 1934, die Illegalität unter dem Austrofaschismus, der Zweite Weltkrieg, Proklamierung und Leistungen der 2. Republik.

Man staunt zunächst darüber, dass ein Werk, dessen Verwirklichung eigentlich längst in Österreich von besser unterrichteten Stellen hätte unternommen werden müssen, in Paris von Franzosen in französischer Sprache realisiert wurde, augenscheinlich ohne ausreichende österreichische Hilfe. Man weiss, dass auf diesem Gebiet seit geraumer Zeit viel geplant wurde und geplant wird, die Verwirklichung aber bis jetzt ausgeblieben ist. In diesem Sinn schliesst das in Paris erschienene Lexikon also teilweise zumindest für den französischen Geschichtsforscher oder für den der französischen Sprache kundigen Leser eine Lücke.

Unter den gegebenen Bedingungen konnten die Erwartungen aber nicht ganz erfüllt werden. Die Gründe sind mannigfaltig. Einige werden im Vorwort freimütig genannt: mangelnde Kredite, Handwerksarbeit (die ganze Arbeit beruhte auf dem «schöpferischen Willen einer oder zweier Persönlichkeiten»). Professor Jean Maitron, unter dessen Leitung das «Dictionnaire» redigiert und herausgegeben wurde, war sich der Grenzen und Schwierigkeiten dieses Unternehmens durchaus bewusst. Schon seit einigen Jahren begann er mit der Veröffentlichung eines gleichartigen, aber viel ausführlicheren und dokumentarisch gründlicher belegten «Dictionnaire» der französischen Arbeiterbewegung in vier Teilen und 20 Bänden, von welchen zwei Teile in neun Bänden bereits erschienen sind: «Von der Französischen Revolution zur Gründung der 1. Internationale (1789 bis 1864)» und «Die 1. Internationale und die Kommune (1864–1971)». Zwei weitere Teile mit wahrscheinlich ebenso vielen Bänden sind in Vorbereitung: «Von der Kommune zum Ersten Weltkrieg» und «Vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg».

Parallel zu diesem umfassenden Werk unternahm Maitron nun eine Serie über die «internationale Arbeiterbewegung», in welcher den einzelnen Ländern jeweils nur ein Band gewidmet ist. Österreich steht bis jetzt

* «Dictionnaire biographique du Mouvement ouvrier international», 1. Band: «Autriche». Publié sous la direction de Jean Maitron et Georges Haupt. Les Editions Ouvrières, Paris 1971.

als erster und einziger Band in dieser Kollektion. Weitere Einzelbände über Deutschland, Belgien, China, England, Japan, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn sind in Vorbereitung. Ein gewaltiges und gewagtes Unternehmen, bei welchem man den französischen Forschern Erfolg wünschen muss. Zugleich muss man sich aber fragen, wie weit Arbeiterbewegungen aus der Ferne überhaupt zu erfassen sind.

Zunächst wäre überhaupt der Begriff «Arbeiterbewegung» klarzustellen. Handelt es sich um die wirkliche Bewegung der wirklichen Arbeiter für ihre politische und soziale Besserstellung und Befreiung oder vorwiegend um einen abstrakten Begriff, in dem mehr oder weniger die verschiedenen geistigen Strömungen der politischen Linken zusammengefasst sind, also vorwiegend um Intellektuelle, Berufsrevolutionäre, Führer? Darüber hinaus stellen sich folgende Fragen, die im Vorwort gestreift werden, aber unbeantwortet bleiben: Wo beginnt, wo endet die «Arbeiterbewegung» eines Landes? Wo liegen die sozialen, politischen, zeitlichen und räumlichen Grenzen? Wer bestimmt sie? Und im Falle der Biographien – wer bestimmt darüber, wer als Persönlichkeit der Arbeiterbewegung eines Landes oder einer Epoche einzustufen oder auszuschliessen ist? Warum wird dieser genannt und nicht jener? Diese Fragen drängen sich bei der Durchsicht des vorliegenden Dictionnaire immer wieder auf.

Im besonderen Fall Österreich sind die Grenzlinien besonders schwer zu ziehen. Die Arbeiterbewegung erstreckt sich hier auf einen Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten seit der Gründung der ersten Arbeitervereine unter Metternich. Räumlich entwickelte sich die Arbeiterbewegung bis 1918 im Völkerstaat. Wohin gehört beispielsweise die deutschsprachige Arbeiterbewegung in Böhmen und Mähren vor 1918? In den Band «Tschechoslowakei» – die es damals unter diesem Namen noch nicht gab – zur deutschen oder eben doch zur österreichischen Arbeiterbewegung?

Schliesslich und vor allem stellt sich das Problem der politischen Grenzen. Die Absicht, ein Lexikon der «gesamten» österreichischen Arbeiterbewegung herauszubringen, also keine politische Richtung der Arbeiterbewegung auszuschliessen, sondern, wie es im Vorwort heisst, «alle Strömungen, alle Familien ihrer relativen Bedeutung entsprechend» zu berücksichtigen, ist aner kennenswert und korrekt! Konnte diese Absicht aber unter den gegebenen Umständen verwirklicht werden?

Ein Handbuch der Arbeiterbewegung muss naturgemäss politische Grenzen ziehen, sonst wird es zu einem allgemeinen Lexikon oder einem «Who's Who». Selbstverständlich füllen Sozialdemokraten, Sozialisten und freie Gewerkschafter in einem Handbuch der österreichischen Arbeiterbewegung den grössten Platz. Ebenso klar ist, dass in einer vollständigen und objektiven Darstellung der Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung auch die Persönlichkeiten der kleineren Gruppen angeführt werden müssen, Kommunisten, Troztkisten und Anarchisten sowie namhafte Angehörige der christlichen Arbeitergruppen, soweit sie zu

einem gegebenen Zeitpunkt in der österreichischen Arbeiterbewegung tatsächlich eine Rolle spielten.

Nach statistischen Angaben von Professor Georges Haupt wurde dem sozialistischen Anteil 75 Prozent zugewiesen, dabei aber zwischen «Vorkämpfern» (6,7 Prozent), «Sozialdemokraten» (67 Prozent) und «Revolutionären Sozialisten» (1,3 Prozent) unterschieden. Bekanntlich waren aber viele Sozialdemokraten unter dem Austrofaschismus «Revolutionäre Sozialisten» (RS). Trennungslinien oder Etikettierungen dieser Art geben also kein richtiges Bild. Jedenfalls werden die RS, wie überhaupt die Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung in der Illegalität 1934 bis 1938, sehr unterschätzt.

Der KPÖ wurden der gleichen Statistik zufolge 15 Prozent eingeräumt. Von den 56 KPÖ-Leuten werden 11 als «Ex-Kommunisten» bezeichnet: zum Grossteil handelt es sich hierbei um die in letzter Zeit aus der KP ausgeschiedenen Reformkommunisten. Überhaupt befasst sich das Dictionnaire mehr mit der trüben Spätzeit und weniger mit der geschichtlich und politisch eigentlich viel wichtigeren Frühzeit der KPÖ. Schliesslich werden je 3,7 Prozent als «Christlichsoziale» und «Unabhängige» und je 1,3 Prozent als «Trotzkisten» und «Anarchisten» deklariert – auch hier sind einige Fragezeichen zu setzen.

Die einzelnen Biographien wurden von verschiedenen Autoren redigiert. Die Länge und Qualität der einzelnen Beiträge sind unterschiedlich. Leider sind sie nicht immer gezeichnet. Yvon Bourdet befasst sich ausführlich mit Otto Bauer (vier Seiten), dem er 1968 in Paris ein Buch widmete («Otto Bauer et la Révolution»), Max Adler (vier Seiten), Rudolf Hilferding und Karl Renner (der längste Beitrag mit sechs Seiten). Er schrieb auch den biographischen Beitrag über Bruno Kreisky. Claudie Weill (Paris) hingegen schrieb die Notizen über Friedrich Adler (dreieinhalb Seiten), Karl Kautsky und Pernerstorfer. Ungezeichnet sind die Gemeinschaftsbeiträge über Victor Adler (vier Seiten) und Julius Deutsch (zwei Seiten). Gleichfalls von Bourdet stammen die Kapitel über Joseph Buttlinger, Gustav Eckstein (1875–1916), Ernst Fischer, Ruth Fischer, Paul Lazarsfeld und Wilhelm Reich.

Georges Haupt verfasste die Beiträge über die Sozialdemokraten Robert Danneberg, Franz Domes, Otto Gloeckel, Ferdinand Hanusch, Ludo Hartmann, Otto Leichter, Adelheid Popp, Karl-Hans Sailer und Adolf Schärf sowie andererseits über die Kommunisten Fiala, Bruno Frei, Fürnberg, Schüller, Egon Erwin Kisch und Kortischoner. Felix Kreissler zeichnet verantwortlich für die Biographien von Benedikt Kautsky, Wilhelm Ellenbogen und – Josef Dobretsberger (früher «Sozialminister» des Schuschnigg-Regimes, seit 1953 Mitglied der KPÖ, starb 1970).

Für die meisten anderen Biographien begnügt sich das Handbuch mit kürzeren Notizen, die zum Teil von den betreffenden Personen – soweit sie noch leben – selbst verfasst oder korrigiert wurden. Wenn es dabei ge-

legentlich zu «frisierten» Darstellungen gekommen ist – zum Beispiel Weglassung einer politischen Vergangenheit, die aus gegenwärtigen Opportunitätsgründen «unbequem» erscheinen mag, für eine korrekte Gesamtbewertung der Persönlichkeit und Zeitgeschichte aber doch recht wichtig wäre –, tragen hierfür allerdings nicht die Herausgeber, sondern ihre Informatoren die Verantwortung.

Ein Wort noch zur Rechtschreibung der Eigennamen; sie ist nicht immer einwandfrei. So steht das Handbuch mit dem in Österreich so wichtigen Ö auf Kriegsfuss und ersetzt es zumeist durch OE, was nicht dasselbe ist (Koerner), manchmal aber auch einfach durch O (Osterreich). Auch Ä war anscheinend unauffindbar, wodurch ein Mitarbeiter gleich in den ersten Seiten als Eduard Marz vorgestellt wird, aus Brügel wird Bruegel usw. All das ist schade und sollte in einer zweiten Auflage richtiggestellt werden.

Trotz allen hier erwähnten Mängeln gibt es jedenfalls zumindest in französischer Sprache bis jetzt keinen besseren biographischen Überblick über die österreichische Arbeiterbewegung. Die kritischen Vorbehalte und Überlegungen sollen das Werk nicht schmälern, sondern, im Gegenteil, dazu beitragen, eines Tages das Begonnene weiterzuführen und Irrtümer richtigzustellen oder, wie Maitron es in seinem Vorwort sagt: «Andere werden eines Tages diese Pionierarbeit wieder aufnehmen, sie verbessern und ergänzen.»

Georg Scheuer (Paris)

Gesellschaftsstruktur und politisches Bewusstsein in einer katholischen Region 1928–1933

Günter Plum. Untersuchung am Beispiel des Regierungsbezirks Aachen. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, 318 Seiten, 26 DM.

Die politische Haltung der deutschen Katholiken in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft ist umstritten. Sie kann allein durch die Analyse politischer Bekundungen und der politischen Aktivität im Jahre 1933 nicht hinreichend bestimmt werden. Diese Studie, die das politische Bewusstsein der Katholiken in einer überwiegend katholischen Region des Rheinlands untersucht, will daher die politisch-sozialen und ideologischen Wurzeln der politischen Orientierung, die Zusammenhänge zwischen sozio-ökonomischer Struktur und politischer Option freilegen. Der Einfluss sozialer Gruppierungen und politischer Bedingungen auf Denken und Handeln der katholischen Bevölkerung wird ebenso sichtbar wie die politische Wirkung der von Dogmatik und Geschichte geformten katholischen Staats- und Gesellschaftsauffassung. Im Mittelpunkt steht die Erkenntnis, dass das aus solchen Quellen gespeiste katholische Urteil über den Parlamentarismus und die Gesellschaftsverfassung der ersten deutschen Republik schon in den letzten Jahren des Weimarer Staates eine bedeutsame Vorentscheidung für die Reaktion der deutschen Katholiken auf die nationalsozialistische Machtergreifung enthielt.

Wenn Gott schwarz wäre . . .

Klauspeter Blaser. Das Problem des Rassismus in Theologie und christlicher Praxis. Theologischer Verlag in Gemeinschaft mit Imba-Verlag, Zürich, 360 Seiten, 28 Fr.

Das vorliegende Buch ist die Habilitationsschrift eines gründlichen Theologen und durch Feldarbeit in den Fragen der Mission erfahrenen Experten. Mit wissenschaftlicher Sorgfalt, aber auch mit dem Engagement des Betroffenen behandelt er eines der aktuellsten Probleme, das die Christenheit heute beschäftigt: die Frage des Rassismus – das heisst das Behaupten von Überwertigkeit beziehungsweise Unterwertigkeit im Vergleich der Rassen, und das Durchsetzen hegemonialer Ansprüche der einen Rasse gegenüber andern.

Die theologische Beurteilung dieser Frage wie das sich daraus ergebende praktische Verhalten waren und sind im Raum der Christenheit nicht einhellig. Daraus ergibt sich (in Geschichte und Gegenwart des Christentums) eine Gegensätzlichkeit zwischen leuchtender Aktion für die Befreiung und menschliche Förderung Andersrassiger und verstocktem Beharren auf Rassentrennung, von hellem Problembewusstsein und schuldhafter «Denkfaulheit» (M. L. King), von kraftvollem, zu brüderlicher Tat führendem «Traum der einen Menschheit» (M. L. King) und harter, oft grausamer Behauptung des Status quo.

Die Zahl der Blutzeugen in der Auseinandersetzung um die Rassenfrage ist in neuester Zeit erschütternd hoch. Die konsequente Antirassismus-Politik der Ökumenischen Rates ist in Kirche und Öffentlichkeit heftig umstritten. – Indessen geht es Blaser nicht um solch dramatische Akzentuierung. In nüchtern-klarem Denkgang (der gerade in seiner Sachlichkeit zum Mitdenken zwingt) durchprüft der Autor die biblischen Grundlagen, die Tradition und die Belege christlicher Praxis aus Kirchengeschichte und heutiger Situation. Daraus resultiert (allerdings) der zwingende Schluss:

Rassismus – sei er nun theoretisch oder praktisch, partiell oder total, sanft oder hart – ist und bleibt eine Unmöglichkeit für Christen oder christliche Kirchen. Christliche Verkündigung und christliche Lebensgestaltung muss in jedem Falle auf Selbstbefreiung aus diesem Irrglauben und auf konkrete Befreiung aller aus Rassegründen Benachteiligten ausgehen.